

## Initiativantrag Nr. 2

# Unterstützung der Verbände im Umgang mit dem Bischöflichen Gesetz

AntragstellerInnen:  
DPSG-Diözesanvorstand,  
KjG-Diözesanleitung,  
PSG-Diözesanleitung,  
KSJ-Diözesanleitung,  
KLJB, Diözesanleitung der Kolpingju-  
gend

### Präambel

Die Mitgliedsverbände im BDKJ Rottenburg-Stuttgart beschäftigen sich nicht erst seit der Veröffentlichung des Bischöflichen Gesetzes zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdung mit dem Thema sexueller Gewalt und Missbrauch im Bereich der kirchlichen Jugendarbeit. Wir teilen die Sorge des Bischofs um das seelische wie auch körperliche Wohl von Kindern und Jugendlichen und haben deshalb bereits vor einigen Jahren mit der Thematisierung dessen in unseren Verbänden auf allen Ebenen begonnen. Durch diese intensive Auseinandersetzung ist das Thema nicht nur präsent in Form von Positionspapieren etc., sondern wurde durch die Erstellung von Schulungsmodulen und pädagogischen Kurseinheiten zur Prävention und Intervention bei Verdachtsfällen oder Tatbeständen intensiv auf alle Ebenen der Verbände getragen. Wir beurteilen unsere Bildungsarbeit als wichtigste, wenn nicht die Grundlage einer vertrauensvollen Zusammenarbeit in Kirche und Verband und arbeiten weiter daran, die Sprachlosigkeit hinsichtlich dieser Frage zu schmälern und letztendlich aufzulösen, um unserem Auftrag als Kirche in der Lebenswelt

von Kindern und Jugendlichen gerechter zu werden.

:

Die BDKJ-Diözesanversammlung möge beschließen:

Die Diözesanleitung BDKJ/BJA wird damit beauftragt, an entsprechender Stelle im Bischöflichen Ordinariat deutlich zu machen, dass die Jugendverbände strukturell eigenständig sind und bereits in ihrer aktiven Arbeit sich mit diesem Thema qualifiziert befassen und befasst haben. Darüber hinaus setzt sie sich dafür ein, dass Jugendverbänden der Druck genommen wird, sich schnellstmöglich und ohne weitere Rücksprachen mit den Verbandsleitungen und -vorständen zum Bischöflichen Gesetz in all seinen Dimensionen rechtlicher und inhaltlicher Art zu bekennen. Zusätzlich müssen die nötigen Informationen zur Verfügung gestellt werden, damit sich die Ehrenamtlichen sinnvoll und angemessen mit den Inhalten und Auswirkungen des bischöflichen Gesetzes auseinandersetzen können. Dies beinhaltet

1. die Kommunikation mit den Kirchengemeinden und Jugendreferaten, um deutlich zu machen, dass für ehrenamtliche Personengruppen aus den Mitgliedsverbänden des BDKJ noch Klärungsbedarf besteht (siehe Ausführungsregelungen Bischöfliches Gesetz, §6) und ein eigener Umgang mit dem Gesetz aufgrund unserer Eigenständigkeit als Verbände noch ansteht.
2. die Klärung datenschutz- und strafrechtlicher Konsequenzen für ehrenamtlich engagierte junge Menschen in unserer Kirche und unseren Verbänden. Dazu gehören die Fragen nach:
  - der sachgerechten und geschützten Aufbewahrung von Ehren- und Selbstverpflichtungserklärungen und polizeilichen Führungszeugnissen,
  - der Geschäftsfähigkeit unter 18-Jähriger hinsichtlich der Unterschrift dieses Dokuments,
  - dem Recht auf Einsicht in diese vertraulichen Dokumente
  - dem Entscheidungshorizont sowie der Entscheidungsgewalt bei nach §1 im Bischöflichen Gesetz vorliegenden Anschuldigungen oder/und Straftaten.
  - der informationellen Selbstbestimmtheit.
3. die Erarbeitung (gemeinsam mit den Mitgliedsverbänden unter Annahme der Bildungshoheit der Verbände) eines Standards zur Schulung ehrenamtlicher MitarbeiterIn-

nen in der verbandlichen Jugendarbeit hinsichtlich der Prävention sexueller Gewalt und der Intervention bei bestehendem Verdacht derselbigen. Dazu sollen die bereits praktizierten Schulungsmodelle des BDJ und seiner Mitgliedsverbände herangezogen werden, um einen gemeinsamen Standard zu entwickeln.

Außerdem wird die Diözesanleitung BDJ/BJA damit beauftragt, die Forderung nach verpflichtenden Schulungen hauptamtlichen und hauptberuflichen Personals, welches im Umgang mit Kindern und Jugendlichen steht, auf der Basis des erarbeiteten Standards (siehe Nr. 3) zu stellen.

Unser Eindruck ist, dass durch die verhältnismäßig unvermittelte Einführung des Bischöflichen Gesetzes zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdung im März 2011 Unklarheiten, Missverständnisse und schwierige rechtliche Situationen entstanden sind, die nicht von Ehrenamtlichen alleine, aber auch nicht durch hauptberufliches oder hauptamtliches Personal in den Gemeinden getragen und gelöst werden können. Als unabhängige Mitgliedsverbände im BDJ erwarten wir eine Klärung der datenschutz- wie auch strafrechtlichen Situation, bevor die Mehrheit der ehrenamtlich tätigen Jugendlichen in unseren Verbänden einen Schriftsatz unterschreibt, der weitreichende Konsequenzen für die eigene Privatsphäre wie auch für das Vertrauensverhältnis zwischen Amtskirche und jungen, engagierten Menschen hat. Die Fragen, die sich hinsichtlich des Bischofsgesetzes ergeben haben, decken aber nicht nur juristische Bereiche ab, sondern speisen sich aus unseren Erfahrungen in den Ortsgruppen und Kirchengemeinden: Die Aufbewahrung der Selbstverpflichtungserklärungen und die darauf angegebenen privaten Daten ehrenamtlicher MitarbeiterInnen in der Jugendarbeit ist ebenso wenig verbindlich für die Pfarrgemeinden geklärt wie auch die Handhabung der Lagerung erweiterter polizeilicher Führungszeugnisse von HonorarmitarbeiterInnen auf Dekanats- bzw. Diözesanebene. Es ist unklar, wer Einsicht in diese Unterlagen hat und wer darüber entscheidet, ob ein Eintrag von Relevanz ist bzw. eine Meldung eines aufgenommenen Strafverfahrens gegen eine ehrenamtlich tätige Person weitergeleitet werden muss und wohin. Wir halten es in diesem Zuge nicht für sinnvoll, ehrenamtlichen Pfarr-/Stammes-/ Gruppenleitungen/einem Ortsgruppenvorstand oder KassiererInnen diese

hohe Verantwortung für die Überprüfung und Weiterleitung sensibler Daten und deren Aktualisierung zu übertragen, sondern erwarten eine einheitliche, sichere und praktikable Lösung für eine Problemstellung, die nicht nur verbandliche, sondern auch nicht-verbandliche Gruppierungen betrifft. Ebenso wenig ist eine nicht geschulte Person aus dem Pastoralteam einer Gemeinde für diese Aufgabe geeignet, da zu befürchten wäre, dass der Bedeutungshorizont eines Eintrags oder einer Aufnahme eines juristischen Verfahrens von ihr ohne Vorbildung und ohne das Bewusstsein für Datenschutz nicht gewährleistet werden kann. Es ist unser zentrales Anliegen, Taten zu verhindern und Opfer zu schützen. In diesem Sinne halten wir es für unbedingt und ohne Einschränkung notwendig, dass hauptamtliches wie auch hauptberufliches Personal, das in Kontakt zu Kindern und Jugendlichen steht, verpflichtende Fortbildungsangebote besucht, welche aus unseren bereits bestehenden Kurseinheiten und Schulungsmodulen generiert werden, da wir in unserer täglichen Jugendarbeitspraxis gute Erfahrungen damit gemacht haben. Ehrenamtliche wie Hauptamtliche und Hauptberufliche erhalten eine den gleichen Standards entsprechende Ausbildung zur Prävention sexueller Übergriffe und zur Intervention bei Verdachtsfällen und bestehenden Straftatbeständen, da trotz aller Missstände und Vorfälle in der katholischen Kirche diese Verantwortung nicht nur von Ehrenamtlichen geschultert werden kann, sondern gegenteilig gerade von der Amtskirche Verantwortung übernommen werden muss, statt mit einem formellen Akt sich dieser zu entziehen. Wir fordern stattdessen ein offenes und vertrauensvolles Klima für kirchliche Jugendarbeit in den Verbänden und außerhalb dieser, um jetzt wie auch in Zukunft auf qualitativ hohem Niveau und überzeugend in unserer Botschaft auftreten zu können.

Es lebe Christus in deutscher Jugend!

**Antrag**

Beschlossen/abgelehnt

Ja- Stimmen: 34

Nein- Stimmen: 0

Enthaltung: 0

Das Protokoll der BDKJ Diözesanversammlung gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von drei Wochen Einspruch erhoben wird. Über Einsprüche befindet die Diözesanleitung des BDKJ und informiert auf der nächsten Diözesanversammlung.

Wernau, 09.12.2011

Die Diözesanleitung BDKJ/BJA

